

Einfuhr humanitärer Hilfsgüter in die Ukraine

Für die Einfuhr humanitärer Hilfsgüter in die Ukraine gilt seit dem 01.12.2023 die Verordnung Nr. 953 des Ministerkabinetts der Ukraine, um eventuellen Missbrauch in der Ukraine zu bekämpfen. Die Regelungen sind in dem Dokument „Verfahrensweise Einfuhr humanitärer Hilfslieferungen“ näher beschrieben.

Für die spendenden Organisationen bzw. Spender aus Ländern außerhalb der Ukraine hat sich keine wesentliche Änderung ergeben. Nach wie vor gelten die für Auslandsprojekte vorgeschriebenen Nachweispflichten, die in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen sind.

Für die Lieferung von Hilfsgütern sollte immer ein Memorandum of Understanding (MoU) mit der empfangenden Stelle in der Ukraine abgeschlossen sowie eine Schenkungsurkunde ausgestellt werden.

Entsprechende Muster sind hinterlegt. Ebenso sind die Hinweise zur Umsatzsteuer-Vergütung zu beachten.

Da sich die ukrainischen Empfänger humanitärer Hilfe gem. der Verordnung Nr. 953 auf der ukrainischen Web-Plattform „IT-System zur Registrierung humanitärer Hilfe“ registrieren und detaillierte Nachweise über die empfangenen humanitären Hilfsgüter sowie deren Verwendung hochladen müssen, empfiehlt es sich, sich diese Unterlagen vom Empfänger ebenfalls aushändigen und übersetzen zu lassen, da sie die Mittelverwendung der Hilfsgüter dokumentieren und für die ggf. mögliche Umsatzsteuer-Vergütung dienen können.